

Hinweis:

- Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 7 Abs. 2 der Rebenpflanzgut- VO vom 06.Juli 2006 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggf. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden und für diesen Nematoden jeweils entsprechende Viren sind..
- Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein.

Erklärung: Ich erkläre:Bei Vorstufenpflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.2 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen.

Bei Basispflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.3 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen.

Bei Zertifiziertem Pflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.4 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen.

Bei Standardpflanzgut

1. Im Falle von Pflanzgut das aus einem Klon erwächst, ist im Antrag die Kategorie, Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit der Mutterrebenbestand aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwächst, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit dessen Zustimmung gestellt werden.
2. Bei dem Mutterrebenbestand sind die in Anlage 1 Nr. 2.5 (Rebenpflanzgut-VO) genannten Anforderungen erfüllt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

* nicht zutreffendes bitte streichen

** Vorstufenpflanzgut = V, Basispflanzgut = B, Zertifiziertes Pflanzgut = Z, Standardpflanzgut = S
nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut = n.a.V., Pflanzgut für Züchtungszwecke = PfZ, Zierreben = ZR

*** Wird von der zuständigen Anerkennungsstelle vergeben